

Berechnung der Sitzvergabe bei Kommunalwahlen nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt

Auf Grund des Gesetzes zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (GVBl. 2025 Nr. 24) wird statt des bisher angewandten Verfahrens der mathematischen Proportion nach „Hare/Niemeyer“ nun das sogenannte „d'Hondtsche Höchstzahlverfahren“ angewendet, § 22 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG). Das Verfahren nach d'Hondt ermittelt auf Grund der Stimmenzahlen die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen.

Anhand der folgenden Beispiele wird das Rechnungsverfahren erläutert:

Eine Gemeinde hat 4.500 Einwohnerinnen und Einwohner, nach § 38 Hessische Gemeindeordnung (HGO) sind 23 Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu wählen. Für die Wahl waren Wahlvorschläge der Parteien A, B, C, D und der Wählergruppen I und II zugelassen worden. Insgesamt sind für die Bewerberinnen und Bewerber 60.000 gültige Stimmen zur Gemeindevahl abgegeben worden, die sich wie folgt verteilen:

Partei A	20.000 Stimmen
Partei B	15.000 Stimmen
Partei C	11.000 Stimmen
Partei D	5.000 Stimmen
Wählergruppe I	7.500 Stimmen
Wählergruppe II	1.500 Stimmen

Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmenzahlen werden nacheinander durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf diese Weise werden so viele sogenannte „Höchstzahlen“ ermittelt, wie Sitze zu vergeben sind.

Teiler	Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Wählergruppe I	Wählergruppe II
:1	20.000	15.000	11.000	5.000	7.500	1.500
:2	10.000	7.500	5.500	2.500	3.750	750
:3	6.666,66	5.000	3.666,66	1.666,66	2.500	500
:4	5.000	3.750	2.750	1.250	1.875	375
:5	4.000	3.000	2.200	1.000	1.500	300
:6	3.333,33	2.500	1.833,33		1.250	
:7	2.857,14	2.142,86	1.571,43		1.071,43	
:8	2.500	1.875	1.375			

Anschließend werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze festgestellt, indem die Sitzvergabe in absteigender Reihenfolge der Höchstzahlen erfolgt. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Höchstzahl aufweist

Teiler	Partei A	Sitz- folge	Partei B	Sitz- folge	Partei C	Sitz- folge	Partei D	Sitz- folge	Wähler- gruppe I	Sitz- folge	Wähler- gruppe II	Sitz- folge
:1	20.000	1.*	15.000	2.	11.000	3.	5.000	9./10 /11.**	7.500	5./6.	1.500	
:2	10.000	4.	7.500	5./6.	5.500	8.	2.500	20./21./ 22./23	3.750	13./14.	750	
:3	6.666,66	7.	5.000	9./10. /11.**	3.666,66	15.	1.666,66		2.500	20./21./ 22./23	500	
:4	5.000	9./10. /11.**	3.750	13./14	2.750	19.	1.250		1.875		375	
:5	4.000	12.	3.000	17.	2.200		1.000		1.500		300	
:6	3.333,33	16.	2.500	20./21./ 22./23	1.833,33				1.250			
:7	2.857,14	18.	2.142,86		1.571,43				1.071,43			
:8	2.500	20./21./ 22./23	1.875		1.375							
Sitze insgesamt:		8		6		4		2		3		

*Die höchste Höchstzahl erhält den 1. Sitz der Sitzfolge, zweithöchste Höchstzahl den 2. Sitz der Sitzfolge u.s.w.

** Drei Parteien haben die Höchstzahl 5.000, daher erhalten diese jeweils einen Sitz der 9., 10. und 11. Sitzfolge.

Es ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Partei A	8 Sitze
Partei B	6 Sitze
Partei C	4 Sitze
Partei D	2 Sitze
Wählergruppe I	3 Sitze
 Zusammen:	 23 Sitze

In diesem Beispiel kommt es mehrfach vor, dass Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl aufweisen. Die Bildung einer Reihenfolge dieser Wahlvorschläge ist jedoch nicht erforderlich, da in allen Fällen noch ausreichend Sitze zu verteilen sind. Das gilt insbesondere für die Höchstzahl 2.500, die auf vier Wahlvorschläge entfällt. Für diese Wahlvorschläge stehen die letzten vier Sitze (20 bis 23) zur Verfügung; es muss daher zwischen ihnen keine Reihenfolge gebildet werden.

Anders wäre dies, wenn z.B. fünf Wahlvorschläge die Höchstzahl 2 500 aufweisen würden und nur noch vier Sitze zu vergeben wären. In diesem Fall müssten die fünf Wahlvorschläge in eine Reihenfolge gebracht werden; dem Wahlvorschlag auf dem letzten Platz dieser Reihung würde kein Sitz zugeteilt. Maßgeblich für die Reihung ist die Stimmenzahl der in Betracht kommenden Bewerberin oder des Bewerbers, § 22 Abs. 3 Satz 3 KWG. Sehen Sie hierzu folgendes Beispiel:

Beispiel zur Festlegung der Reihenfolge bei gleicher Höchstzahl:

In obiger Tabelle haben vier Wahlvorschläge die Höchstzahl von 2.500 erhalten. Hätte Partei C ebenfalls die Höchstzahl von 2.500 statt 2.200 erhalten, wären die erreichten Stimmenzahlen der jeweils für den Sitz in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber für die Reihung maßgeblich. „In Betracht kommende Bewerberin oder Bewerber“ ist, wer beim betreffenden Wahlvorschlag für den zu verteilenden Sitz nach ihrer oder seiner Stimmenzahl „an der Reihe wäre“. In obenstehendem Beispiel wäre der letzte zu verteilende Sitz für Partei A der

achte Sitz. Für die Reihenfolge der Sitzvergabe wäre daher maßgeblich, wie viele Stimmen die Bewerberin oder der Bewerber mit den achtmeisten Stimmen für Partei A erhalten hat.

Eine entsprechende Reihung der in Betracht kommenden Bewerberinnen und Bewerber könnte in obigem Beispiel etwa wie folgt aussehen:

Partei/ Wählergruppe	Listenplatz nach Stim- menergebnis	Name Bewerber	Stimmenzahl
Partei A	Nr. 8	Claudia Musterfrau	850
Partei B	Nr. 6	Peter Mustermann	680
Partei C	Nr. 5	Rainer Mustermann	480
Partei D	Nr. 2	Petra Musterfrau	251
Wählergruppe I	Nr. 3	Hans Mustermann	520

Aufgrund der Stimmenanzahl würden die Parteien A, B und C, sowie die Wählergruppe I jeweils einen der restlichen vier zu vergebenden Sitze erhalten, Partei D erhielte keinen weiteren Sitz.